



II-4956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.370/6-II/6/79

2298/AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. KOHLMAYER und Genossen, betreffend
unbefriedigende Beantwortung einer
schriftlichen Anfrage (2286/J, XIV.GP).

1979-03-21
zu 24521J

Zu Zl. 2452/J-NR/1979

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. KOHLMAYER und Genossen am 12. März 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2452/J, betreffend unbefriedigende Beantwortung einer schriftlichen Anfrage (2286/J, XIV. GP), bühre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1): Bei den Wagen, in denen sich der ausländische Gast, der Vizepräsident der Republik Irak Taha Mohieddin MAARUF und seine Begleiter befanden, hat es sich zwar nicht um Einsatzfahrzeuge gehandelt, doch war dies für die Anwendung des § 26 der Straßenverkehrsordnung ohne Belang, da - was die Anfragesteller offenbar übersehen haben - die Ausnahmen des § 26 der StVO seit Inkrafttreten der 3. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 209/1969, am 1. Oktober 1969, auch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche und seit Inkrafttreten der 6. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, am 1. Jänner 1977, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen gelten. Die völkerrechtliche Schutzverpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen des Übereinkommens über die Verhütung,

- 2 -

Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen
einschließlich Diplomaten, BGBl.Nr. 488/1977.

Zur Frage 2): Unter Bedachtnahme auf den protokollarisch festgelegten Zeitablauf und auf die Verkehrslage konnte der Zielort nur durch Befahren der Einbahnstraße in der Gegenrichtung noch rechtzeitig erreicht werden.

Zur Frage 3): Die von den Straßenaufsichtsorganen an die im Gegenverkehr fahrenden Lenker gegebene Anordnung, den rechten Fahrstreifen zu benutzen, war zur Vermeidung eines Frontals Zusammenstoßes, somit zur Sicherheit des Verkehrs, erforderlich. Die Befolgung der Anordnung war ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich. Die Anordnung ist daher durch § 97 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung gedeckt.

März 1979

